



Baudirektion-Sekretariat	
an: <i>ARE</i>	
29. JUN 12 0877	
z. Antrag	z. Erledigung
z. Besprechung	z. Kenntnis

CH-3003 Bern, GS-UVEK

Herrn Regierungsrat
Heinz Tännler
Baudirektion des Kantons Zug
Aabachstrasse 5
Postfach
6301 Zug

*Kopie an
BD + Sekretariat
(AB)*

Bern, 28. Juni 2012

**Richtplan des Kantons Zug, Genehmigung durch den Bund in den Bereichen:
Festsetzung eines Standortes für ein neues Kunsthause; Wälder mit besonderer Schutz- oder
Erholungsfunktion; Zufahrt zum Hirzeltunnel; neue kantonale Radstrecken und Wanderwege;
Prioritäten bei Verkehrsvorhaben**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sie haben um Genehmigung der oben erwähnten Richtplananpassungen gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV ersucht. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation hat folgenden Beschluss, gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 RPV, gefasst:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 25. Juni 2012 werden die oben erwähnten Richtplananpassungen unter Vorbehalt der Ziffer 2 und dem Auftrag der Ziffer 3 genehmigt.
2. Prioritäten bei Verkehrsvorhaben (V 12)
Der Bund nimmt die Prioritäten in V12.2 zur Kenntnis. Für den Bund ergeben sich daraus keine Verpflichtungen zu einer späteren Realisierung und Finanzierung.
3. Nationalstrasse (V 2)
Im Rahmen der weiteren Projektplanung zur Hirzelverbindung sind allfällige Konflikte mit dem BLN-Gebiet Nr. 1307 darzustellen und zu bereinigen. Die ENHK ist zur Begutachtung nach Artikel 7 NHG einzuladen.

Freundliche Grüsse

Doris Leuthard
Bundesrätin

Beilagen: Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE vom 25. Juni 2012



Richtplan

Kanton Zug

Anpassungen bzgl.

Standortfestsetzung Kunsthaus,

Wälder mit besonderer Schutz- oder Erholungsfunktion,

Zufahrt zum Hirzeltunnel,

neue kantonale Radstrecken und Wanderwege,

Prioritäten bei Verkehrsvorhaben

Prüfungsbericht

Inhalt

1	GESAMTBEURTEILUNG	3
2	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	4
2.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	4
2.2	Prüfungsvoraussetzungen	4
2.3	Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen	5
2.4	Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens	5
3	VERFAHREN, INHALT UND FORM	6
3.1	Verfahren	6
3.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	6
3.12	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen	6
3.13	Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	7
3.2	Inhalt der Richtplananpassungen	7
3.21	S 9 Festsetzung des Standortes für ein neues Kunsthaus	7
3.22	L 4 Wald	8
3.23	V 2 Nationalstrasse / V 3 Kantonsstrassen	8
3.24	V 9 Radstreckennetz	9
3.25	V 10 Wanderwegnetz	9
3.26	V 12 Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben	9
3.3	Form	10
4	ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	11

1 Gesamtbeurteilung

Die erneute Suche nach einem geeigneten Standort für das neue Kunsthaus der Stadt Zug ist zu begrüßen. Damit reagierte die Baudirektion Zug auf die Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung im Jahr 2009. Insgesamt wurden 18 Standorte geprüft, wobei die Öffentlichkeit 2010/2011 klar das Areal des alten Kantonsspitals priorisiert. Der Standort für das neue Kunsthaus wurde umfassend evaluiert und kann somit als Festsetzung in den Richtplan einfließen.

In Erfüllung des Auftrags des Bundesrates zur Genehmigung der Gesamtüberarbeitung des Richtplans Zug im Jahr 2004 erarbeiteten die Tiefbauämter der Kantone Zug und Zürich die "Strategieplanung Hirzelverbindung". Aufgrund der damit gefundenen Linienführungsvariante wird das Vorhaben Nr. 1 Neubau Umfahrung Walterswil und Sihlbrugg (Zufahrt Hirzeltunnel) im Sinne einer Trasseesicherung/-freihaltung genehmigt.

Die Hirzelverbindung ist im Grundnetz des Sachplans Verkehr, Teil Programm, und wird mit dem Netzbeschluss 2014 voraussichtlich Teil des Nationalstrassennetzes. Die Federführung für ein zukünftiges Projekt Hirzelverbindung und der Entscheid über die definitive Linienführung werden somit beim ASTRA liegen. Bis dahin liegt die Planungskompetenz bei den Kantonen Zug und Zürich. Der Bund weist darauf hin, dass im Rahmen der weiteren Projektplanung, welche zukünftig auch beim ASTRA liegen könnte, allfällige Konflikte mit dem BLN-Gebiet Nr. 1307 dargestellt und bereinigt werden müssen.

Die Prioritäten der Verkehrsvorhaben für Schiene und Strasse werden aufgrund gemachter Erfahrungen mit Planungs- und Projektierungsabläufen angepasst. Der Bund begrüsst dabei, dass sich der Kanton für den Ausbau des öV einsetzt und nimmt die Prioritäten zu den Verkehrsvorhaben unter dem Vorbehalt zur Kenntnis, dass sich daraus keine Verpflichtungen zur Realisierung und Finanzierung ergeben.

2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Der Vorsteher der Baudirektion des Kantons Zug hat die Anpassungen des kantonalen Richtplans bezüglich der Festsetzung eines Standortes für ein neues Kunsthaus, Wälder mit besonderer Schutz- oder Erholungsfunktion, Zufahrt zum Hirzeltunnel, neue kantonale Radstrecken und Wanderwege, Prioritäten bei Verkehrsvorhaben mit dem Schreiben vom 13. Januar 2012 zur Genehmigung eingereicht. Dem Genehmigungsantrag des Kantons Zug lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplananpassung "*Festsetzung des Standortes für den Neubau des Kunsthauses Zug*" im Jahresheft 2011
 - Kantonsratsbeschluss vom 7. Juli 2011
 - Bericht und Antrag der Raumplanungskommission vom 13. Mai 2011
 - Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. März 2011
- Richtplananpassung "*Wälder mit besonderer Schutz- oder Erholungsfunktion, Zufahrt zum Hirzeltunnel, neue kantonale Radstrecken und Wanderwege, neue Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben*" im Jahresheft 2011
 - Kantonsratsbeschluss vom 7. Juli 2011
 - Bericht und Antrag der Raumplanungskommission vom 8. April 2011
 - Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 1. Februar 2011

2.2 Prüfungsvoraussetzungen

Nach Artikel 9 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind die Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Im Lichte dieser Bestimmung hat der Kanton Zug den vom Bundesrat am 4. Mai 2005 genehmigten Richtplan bezüglich verschiedener Themen angepasst.

Mit den Beschlüssen vom 1. Februar und 22. März 2011 hat der Regierungsrat des Kantons Zug die Anpassungen zum kantonalen Richtplan erlassen. Mit den Beschlüssen vom 7. Juli 2011 nahm der Kantonsrat die Richtplananpassungen 2011 zustimmend zur Kenntnis.

Die gemäss Ziffer 2.1 eingereichten Unterlagen genügen formell den Mindestanforderungen gemäss RPG. Die Prüfungsvoraussetzungen sind somit erfüllt, weshalb auf das vorliegende Gesuch eingetreten werden kann.

2.3 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die Anpassungen des Richtplans, mit dem Bundesrecht in Einklang stehen. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit einzelner *Vorhaben* wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

2.4 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens für die Anpassungen 2011 sind die in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen konsultiert worden. Materiell haben sich geäussert:

- Bundesamt für Strassen ASTRA, 23. Februar 2012
- Bundesamt für Umwelt BAFU, 12. März 2012
- Bundesamt für Kultur BAK, 2. März 2012
- Bundesamt für Verkehr BAV, 20. Februar 2012
- Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission ENHK, 2. März 2012

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die oben erwähnten Anpassungen hat das ARE mit einem Schreiben vom 25. Januar 2011 die Kantone Aargau, Luzern, Schwyz und Zürich gebeten, zu den Anpassungen des Richtplans des Kantons Zug Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob ihre Interessen sachgerecht berücksichtigt wurden (Artikel 11 Absatz 1 RPG).

Der Kanton Zürich möchte sichergestellt wissen, dass der „2. Teilausbau des SBB-Trassees zwischen Baar und Zug auf vier Spuren“ auf die Zürcher S-Bahn Rücksicht nimmt. Die anderen Kantone stellen fest, dass die Richtplanungen grundsätzlich aufeinander abgestimmt sind.

Mit Schreiben vom 5. Juni 2012 wurde dem Kanton Zug die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Der Kanton hat diesen zur Kenntnis genommen.

3 Verfahren, Inhalt und Form

3.1 Verfahren

3.1.1 Zusammenarbeit mit dem Bund

Am 7. September 2009 reichte das Amt für Raumplanung des Kantons Zug den Entwurf über die Richtplananpassung zur „Festsetzung eines neuen Museumsstandortes“ in der Stadt Zug dem ARE zur Vorprüfung ein. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2009 teilte das ARE dem Kanton mit, dass es keine Bemerkungen gibt.

Die gleichzeitig zur Vorprüfung 2009 durchgeführte öffentliche Mitwirkung ergab jedoch, dass der Grundtenor zum vorgeschlagenen Standort Schützenmatt mehrheitlich kritisch war. Aufgrund dessen wurde die Standortfrage, unter der Federführung der Baudirektion Zug, nochmals vertieft untersucht.

Am 15. November 2010 reichte das Amt für Raumplanung des Kantons Zug erneut den Entwurf über die Richtplananpassung zur „Festsetzung eines neuen Museumsstandortes“ in der Stadt Zug dem ARE zur Vorprüfung ein. Der entsprechende Vorprüfungsbericht wurde vom ARE per 22. Dezember 2010 erstellt.

Am 16. August 2010 reichte das Amt für Raumplanung des Kantons Zug den Entwurf über die Richtplananpassungen bezüglich "Wälder mit besonderer Schutz- oder Erholungsfunktion, Zufahrt zum Hirzeltunnel, neue kantonale Radstrecken und Wanderwege, neue Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben" dem ARE zur Vorprüfung ein. Der entsprechende Vorprüfungsbericht wurde vom ARE per 15. Januar 2011 erstellt.

3.1.2 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen

Gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPG setzt die bundesrätliche Genehmigung der kantonalen Richtpläne und ihrer Anpassungen unter anderem voraus, dass die raumwirksamen Aufgaben der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigt werden.

Die "Strategieplanung Hirzelverbindung" wurde durch die Tiefbauämter der Kantone Zürich und Zug erarbeitet. Dies in Erfüllung des Auftrags des Bundesrates zur Genehmigung der Gesamtüberarbeitung des Richtplans Zug im Jahr 2004. Die Strategieplanung zeigt auf, in welchem Korridor die Hirzelverbindung liegt und in welchem Ausbaugrad die Verbindung gebaut wird.

Der Kanton Zürich hat die Hirzelverbindung, gemäss der Strategieplanung als Hochleistungsstrasse und 2-streifigen Tunnel, im Rahmen der Gesamtüberarbeitung in seinen Richtplan aufgenommen.

3.13 Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Der Entwurf über die Richtplananpassung zur „Festsetzung eines neuen Museumsstandortes“ lag vom 12. September bis 10. November 2009 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage konnte sich jedermann zur Vorlage äussern und Anregungen sowie Einwände einreichen. Die damalige öffentliche Mitwirkung ergab, dass der Grundtenor zum vorgeschlagenen Standort Schützenmatt mehrheitlich kritisch bis ablehnend, jedoch der Bedarf für ein neues Kunsthaus weitestgehend unbestritten war. Aufgrund dessen wurde die Standortfrage, unter der Federführung der Baudirektion Zug, nochmals vertieft untersucht.

Der überarbeitete Entwurf über die Richtplananpassung zur „Festsetzung eines neuen Museumsstandortes“ lag erneut vom 20. November 2010 bis am 18. Januar 2011 öffentlich auf. Über die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens geben der Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. März 2011 und der Raumplanungskommission vom 13. Mai 2011 Auskunft.

Der Entwurf über die Richtplananpassung bezüglich "Wälder mit besonderer Schutz- oder Erholungsfunktion, Zufahrt zum Hirzeltunnel, neue kantonale Radstrecken und Wanderwege, neue Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben" lag vom 21. August bis 19. Oktober 2010 öffentlich auf. Über die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens geben der Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 1. Februar 2011 und der Raumplanungskommission vom 8. April 2011 Auskunft.

3.2 Inhalt der Richtplananpassungen

3.21 S 9 Festsetzung des Standortes für ein neues Kunsthaus

Der Bund begrüsst die umfassende Suche nach einem geeigneten Standort für das neue Kunsthaus der Stadt Zug, insbesondere die Reaktion der Baudirektion Zug auf die Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung im Jahr 2009. Nachdem die ursprünglich angedachte Fläche „Schützenmatt“ 2009 in der Öffentlichkeit auf Kritik stiess, wurde nach einem anderen Standort gesucht. Insgesamt wurden 18 Standorte geprüft. Die Öffentlichkeit konnte sich 2010/2011 wiederrum dazu äussern und priorisierte klar das Areal des alten Kantonsspitals.

Die im „Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. März 2011“ auf Seite 14 erwähnten Punkte, dass die Neuplanung eine optimale städtebauliche und landschaftliche Eingliederung versichert und der Südflügel des alten Kantonsspitals aus denkmalpflegerischen Gründen bestehen bleibt, sind sehr zu begrüßen. Das BAK geht davon aus, dass diese Bedingungen beim Bau des neuen Kunsthauses eingehalten und die Anliegen des Denkmal- und Ortsbildschutzes berücksichtigt werden.

3.22 L 4 Wald

Die erarbeiteten Grundlagen zum kantonalen Waldentwicklungsplan (WEP) bedingen Anpassungen im Kapitel L4 Wald. Aufgrund der multifunktionalen Nutzung des Waldes und der Planungsgrundsätze des WEP, sind Prioritäten für die Ausscheidung von besonderen Waldfunktionen nötig. Im Richtplan werden sowohl die Prioritäten der Waldfunktionen (besondere Schutzfunktion gegen Naturgefahren, Naturschutz- und Erholungsfunktion), wie auch deren spezifische Grundsätze festgesetzt.

Mehrere ausgeschiedene Wälder mit besonderer Schutzfunktion und intensiver Erholungsfunktion liegen innerhalb von BLN-Objekten. Die ENHK weist darauf hin, dass bei der Planung sowohl waldbaulicher als auch technischer Massnahmen im Wald (Erschliessungen, Schutzvorrichtungen etc.) die Schutzziele der betroffenen BLN-Objekte berücksichtigt werden müssen. Die ENHK behält sich die Begutachtung nach Artikel 7 NHG von Einzelvorhaben mit Konfliktpotential vor.

3.23 V 2 Nationalstrasse / V 3 Kantonsstrassen

Das Vorhaben Nr. 1 Neubau Umfahrung Walterswil und Sihlbrugg mit Halbanschluss Walterswil West und Vollanschluss Walterswil Ost/Sihlbrugg (Zufahrt Hirzeltunnel) wird im Richtplan als Kantonsinteresse und im Sinne einer Trasseesicherung festgesetzt.

Die Hirzelverbindung (Strassenabschnitt H 338 Baar – Wädenswil) befindet sich im Grundnetz des Sachplans Verkehr, Teil Programm, und wird mit dem Netzbeschluss 2014 voraussichtlich Teil des Nationalstrassennetzes. Die Federführung für ein zukünftiges Projekt Hirzelverbindung wird dann beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) liegen. Dieses wird auch über die definitive Linienführung entscheiden. Bis dahin liegt die Planungskompetenz bei den Kantonen Zug und Zürich.

Das ASTRA begrüsst die bisherigen Projektarbeiten und Darstellungen des Vorgehens in den Erläuterungen (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 1. Februar 2011) zum 2-streifigem Hirzeltunnel (inkl. Option eines späteren Vollausbaus auf 4 Fahrstreifen) und die damit verbundene Sicherung des Trassees im Richtplan Zug. Das Vorhaben Nr. 1 Neubau Umfahrung Walterswil und Sihlbrugg wird als Kantonsinteresse und im Sinne einer Trasseesicherung/-freihaltung genehmigt.

Der Grossteil der Bauwerke des geplanten Hirzeltunnels, sprich die Zufahrt zum östlichen Tunnelportal sowie das Portal selber, liegen innerhalb des BLN-Objektes Nr. 1307 im Gebiet des Kantons Zürich. Im Raum Sihlbrugg, im Bereich der Brücke über die Sihl, wird das BLN-Objekt im Gebiet des Kantons Zug tangiert. Auch der geplante Vollanschluss Walterswil Ost/Sihlbrugg könnte Beeinträchtigungen des BLN-Objektes zur Folge haben. BAFU und ENHK weisen darauf hin, dass im Rahmen der weiteren Projektplanung, welche zukünftig auch beim ASTRA liegen könnte, allfällige Konflikte mit dem BLN-Gebiet Nr. 1307 dargestellt und bereinigt werden müssen. Die ENHK ist zur Begutachtung nach Artikel 7 NHG einzuladen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Im Rahmen der weiteren Projektplanung zur Hirzelverbindung sind allfällige Konflikte mit dem BLN-Gebiet Nr. 1307 darzustellen und zu bereinigen. Die ENHK ist zur Begutachtung nach Artikel 7 NHG einzuladen.

3.24 V 9 Radstreckennetz

Das Radstreckennetz wurde seit 2002 weiter verbessert und ergänzt. Es wurden Netzlücken geschlossen, Verbesserungen zu Sicherheit und Attraktivität des Velonetzes geleistet. Zwei Teilergänzungen im Radstreckennetz werden im Richtplan festgesetzt.

Der Bund ist mit diesen Anpassungen einverstanden.

3.25 V 10 Wanderwegnetz

Das seit 2002 unveränderte kantonale Wanderwegnetz wird mit 9 Teilstücken punktuell ergänzt, vervollständigt und bereinigt. Dabei wird ausserhalb des Siedlungsgebietes der Anteil der Wanderwege auf Naturstrassen erhöht bzw. der Anteil der Wanderwege auf ungeeignetem Deckbelag verringert. Für 8 Teilstücke ist die definitive Streckenführung festgelegt. Für die Verbindung „Stadtbahnhaltestelle Hörndli – Höhenweg Oberwil – Walchwil“ muss die Streckenführung noch in Absprache mit der Gemeinde Walchwil festgelegt werden.

Der Bund hat dazu keine Bemerkungen.

3.26 V 12 Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben

V12.2 – Allgemein

Die Prioritäten der Verkehrsvorhaben für Schiene und Strasse werden aufgrund gemachter Erfahrungen mit Planungs- und Projektierungsabläufen (Zeitspanne für Baubeginn) angepasst.

Der Bund begrüsst grundsätzlich, dass sich der Kanton für den Ausbau des öV einsetzt und seine Prioritätssetzung entsprechend vornimmt. Zahlreiche Ausbauten sind dabei durch den Bund zu finanzieren. Diese Finanzierung ist selbst für die Vorhaben der 1. Priorität noch nicht in allen Fällen gesichert. Für die Prioritäten 2 und 3 ist die Finanzierung grundsätzlich noch offen. Der Bund nimmt die Prioritäten in V12.2 als Interessenbekundung des Kantons lediglich zur Kenntnis, vorbehaltlich der Entscheidungen des Parlaments zur Finanzierung.

Vorbehalt im Rahmen der Genehmigung: Der Bund nimmt die Prioritäten in V12.2 zur Kenntnis. Für den Bund ergeben sich daraus keine Verpflichtungen zu einer späteren Realisierung und Finanzierung.

V12.2 – Vorhaben V4.7-5 „Ausbau SBB-Trasse zwischen Baar und Zug“ (Priorität 2: Baubeginn bis 2024)

In Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau des SBB-Trassees zwischen Baar und Zug auf vier Spuren, Teil 2, weist der Kanton Zürich darauf hin, dass sicherzustellen sein wird, dass die neue Priorität des Vorhabens auf die Zürcher S-Bahn Rücksicht nimmt.

V12.2 – Vorhaben V4.8-5 „Ausbau SBB-Trasse zwischen Zug und Chollermüli“ (Priorität 2: Baubeginn bis 2024)

Das BAV weist darauf hin, dass das Vorhaben V 4.8-5 ein Projekt aus dem Strategischen Entwicklungsprogramm (STEP) ist, welches zurzeit zusammen mit der Botschaft zur Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) im Parlament beraten wird. Das Vorhaben ist der 1. Dringlichkeit zugeordnet jedoch gemäss der Botschaft des Bundesrates nicht im Ausbauschnitt bis 2025 enthalten. Aus diesem Grund ist aus Sicht BAV ein Baubeginn erst nach 2024 möglich. Das Vorhaben gehört dementsprechend in die Prioritätenliste 3 mit einem Baubeginn nach 2024 und sollte dementsprechend auch dahin verschoben werden.

3.3 Form

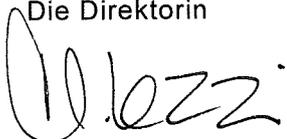
Die vorliegenden Anpassungen und Ergänzungen passen sich bezüglich Form in den Richtplan von 2005 und in die bisherigen Ergänzungen ein. Die Form der Richtplananpassung erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 6 RPV.

4 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 RPV folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 25. Juni 2012 werden die Richtplananpassungen bezüglich der „Festsetzung eines Standortes für ein neues Kunsthaus, Wälder mit besonderer Schutz- oder Erholungsfunktion, Zufahrt zum Hirzeltunnel, neue kantonale Radstrecken und Wanderwege, Prioritäten bei Verkehrsvorhaben“ unter Vorbehalt der Ziffer 2 und dem Auftrag der Ziffer 3 genehmigt.
2. Prioritäten bei Verkehrsvorhaben (V 12)
Der Bund nimmt die Prioritäten in V12.2 zur Kenntnis. Für den Bund ergeben sich daraus keine Verpflichtungen zu einer späteren Realisierung und Finanzierung.
3. Nationalstrasse (V 2)
Im Rahmen der weiteren Projektplanung zur Hirzelverbindung sind allfällige Konflikte mit dem BLN-Gebiet Nr. 1307 darzustellen und zu bereinigen. Die ENHK ist zur Begutachtung nach Artikel 7 NHG einzuladen.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi

